

Fachverband Freizeitbetriebe

# Solarien-Verordnung 2010



*Information, 12. April 2010*

# Solarienverbot für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Mit 7. April 2010 wurde im Bundesgesetzblatt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend verlautbart, mit der Maßnahmen festgelegt werden, die Gewerbetreibende bei Verwendung von Solarien zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen zu setzen haben<sup>1</sup>.

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2010 in Kraft und verpflichtet Gewerbetreibende, die Solarien<sup>2</sup>

- im Rahmen ihres Gewerbebetriebes betreiben oder
- zur Benutzung zur Verfügung stellen (zB: im Hotel, im Fitnessbetrieb, in Bädern etc.)

durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres diese Solarien nicht benutzen.

Geeignete Maßnahmen im Sinne der Verordnung können unter anderem beispielsweise sein:

- Aktive Ausweiskontrollen  
zB: das Feststellen des Alters an Hand eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte nach landesrechtlichen Vorschriften
- Elektronische Zutrittssysteme  
zB: die Ausgabe von Zutrittskarten oder Zutrittscodes an Personen, die nachweislich das 18. Lebensjahr vollendet haben.

---

<sup>1</sup> BGBl 106/2010

<sup>2</sup> Nach der Legaldefinition der Solarienverordnung, BGBl. Nr. 147/1995, sind Solarien Einrichtungen für künstliche Sonnenbäder unter der Verwendung von UV-Bestrahlungsgeräten, wobei vom Anwendungsbereich ausschließlich Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolettstrahlen für nicht-medizinische Zwecke umfasst sind.

Ein bloßer Hinweis auf das Verbot (zB: das Aufstellen von Verbotsschildern) stellt keine geeignete Maßnahme im Sinne der Verordnung dar.

Bei Verstoß liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,-- Euro zu bestrafen ist<sup>3</sup>.

Die Übergangsfrist endet mit 31. August 2010. Ab 1. September 2010 hat der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass nur volljährige Personen diese Solarien benützen können.

Rückfragehinweis<sup>4</sup>:

Mag. Matthias Koch | Mag. Claudia Weiß  
Fachverband Freizeitbetriebe  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: freizeitbetriebe@wko.at  
W: wko.at/freizeitbetriebe

Wien, am 12. April 2010

---

<sup>3</sup> § 367 Z22 GewO idF BGBl 194/1994

<sup>4</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.